

Satzung

der Karnevalsgesellschaft MGV – TSV Waldeck

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft MGV – TSV Waldeck.
Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
Der Sitz des Vereins ist Waldeck, Stadtteil Waldeck.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht bezweckt.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen aller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person sein. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder werden vom Elerrat auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn er im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Elerrat. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen und Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Elferrat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Das gilt auch für Wahlen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Satzung
- b) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 8 Elferrat

Der Elferrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) Wahl von Ehrenmitgliedern
- c) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
- e) Beschlussfassung über die Berufung neuer Elferratsmitglieder
- f) Durchführung der Veranstaltungen des Vereins einschließlich Abrechnung
- g) Festlegung des Prinzenpaares
- h) Entscheidung über die Bildung von Rücklagen und Investitionen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Der Elferrat beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ausschließlich aus Mitgliedern des Elferrates und wird gebildet von dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenführer

Zum weiteren Vorstand gehören:

- e) Stellvertretender Kassensführer
- f) Pressewart
- g) bis zu 2 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Vereins ehrenamtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Regelungen der finanziellen Angelegenheiten anlässlich der durchgeführten Veranstaltungen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder des Vertreters mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.

§ 10 Rechnungswesen

Dem Kassensführer obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und die Einziehung der Beiträge. Er erstellt die Jahresabrechnung und hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenführung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres von 2 Kassensprüfern zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen, die über die Entlastung beschließt.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Elferratssitzung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Waldeck zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft. Sie wurde in der Gründungsversammlung am 30.09.2000 vorgelesen, beschlossen und unterschrieben.

34513 Waldeck, Stadtteil Waldeck, den 30.09.2000

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____